

1442. Quartierplan. A. Unterm 23. März 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Bühlstraße, der Wylstraße (Haldenstraße), der Friesenbergstraße und der Schrennengasse zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatte vom 26. November 1897. Gegen den Quartierplan rekurrierten mit gemeinsamer Eingabe:

J. Stutz-Bell, Geometer, Haldengasse Zürich III

G. Baur " " "

Emil Morf " " "

Valentin Hauser " " "

an den Bezirksrat und wurden von diesem mit Entscheid vom 3. Februar 1898 abgewiesen.

Unterm 2. März 1898 rekurrierten die Genannten an den Regierungsrat, welcher den Rekurs am 4. Juli 1898 als unbegründet abwies.

Beim Bezirksrat sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 16. März 1898 keine Rekurse mehr pendent.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Quartierplan sieht eine Verbindungsstraße zwischen der Bühlstraße und der Friesenbergstraße (Goldbrunnenstraße) und eine Rehrstraße (Schloßeggstraße) mit Fußwegfortsetzung senkrecht zur Goldbrunnenstraße gegen die Schrennengasse vor.

Die Goldbrunnenstraße, an welcher auf dem Baugrunde der Stadt Zürich zwei Schulhäuser errichtet werden sollen, hat eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoire von je 2 m und zwei Vorgärten von je 3 m Breite, also einen Baulinienabstand von 16 m. Sie fällt nach einem Uebergange von der Bühlstraße bis zur Rehrstraße mit 3,8 ‰ und von da bis zur Friesenbergstraße mit 4,417 ‰. Die Rehrstraße, mit ganz gleichem Querprofil wie die Goldbrunnenstraße steigt von dieser letztern gegen die Schrennengasse auf eine Länge von 48,56 m mit 3,05 ‰ und endigt nach einem 9,91 m langen Uebergange mit einem horizontalen Rehrplaz von 12 m Durchmesser, von welchem aus eine Treppe nach dem steilen Fußweg gegen die Schrennengasse hinabführt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Bühlstraße, der Wylstraße (Haldenstraße), der Friesenbergstraße und der Schrennengasse, mit den Bau- und Niveau-linien der Goldbrunnen- und Rehrstraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.